



Satzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Evangelisches Kinderhaus „Spatzennest“ Neu-Ulm Offenhausen, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Ulm Stadtteil Offenhausen.

§ 3 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung des evangelischen Kindergartens „Spatzennest“, dessen Träger die Evangelisch-Lutherische Erlöserkirche Neu-Ulm im Stadtteil Offenhausen ist.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung finanzieller Mittel, insbesondere
 - zur Durchführung von Projekten
 - zur Finanzierung besonderer Einrichtungsgegenstände und Spielgeräte
 - zur Anschaffung von über die Grundausrüstung hinausgehenden didaktischen Spielmaterials.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein wird als Förderverein tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die erforderlichen Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Überschüsse aus Veranstaltungen.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neu-Ulm eingetragen werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er darf ein Vorstandsmitglied für die Aufnahmeentscheidungen beauftragen und bevollmächtigen. Die Aufnahme wird dem Mitglied mitgeteilt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt zum Geschäftsjahresende
 - Streichung mangels Interesses
 - Ausschluss
 - Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt zum Geschäftsjahresende ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft kann mangels Interesses gestrichen werden, wenn das Mitglied, ohne schriftlich einen Grund mitzuteilen, mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung des Vorstandes nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung wird an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet. In der Mahnung wird auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen. Zur Wirksamkeit der Mahnung genügt ihre Absendung. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird. Ein Rechtsanspruch des Mitglieds auf Streichung besteht nicht.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ausschließungsgründe sind insbesondere: grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen den Satzungszweck oder gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschluss kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden; diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens; insbesondere entfällt jede Rückerstattung von Mitgliederleistungen.
6. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten des Mitgliedes gelöscht.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag. Für das Eintrittsjahr ist der Beitrag voll zu entrichten.
2. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 15 Euro. Der Mindestbeitrag kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit höher festgesetzt werden.
3. Eine freiwillige Aufstockung des Beitrages durch Spenden liegt im Interesse des Vereins und wird begrüßt.
4. Der jährliche Beitrag ist am Beginn des Geschäftsjahres fällig. Im Eintrittsjahr wird der Beitrag mit der Aufnahmeentscheidung fällig.
5. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zugunsten des Vereins zu unterzeichnen.

§ 9 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Bestellung und Abberufung der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kassiers
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszwecks
 - Auflösung des Vereins
 - Bestellung und Abberufung von Liquidatoren
 - die andernorts in dieser Satzung genannten Aufgaben und Befugnisse.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Kindergarten, Krautgartenweg 1 und an der

Bekanntmachungstafel der Evangelisch-Lutherischen Erlöserkirche Neu-Ulm am Kirchengelände Schwabenstraße des Stadtteils Offenhausen. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Aushanges. Außerdem soll die Einladung in einem Rundschreiben an die Mitglieder bekannt gemacht werden.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

6. Der Erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter in der Reihenfolge des § 12 Absatz 1 leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen; insbesondere bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung zu diesem Antrag einberufen; diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.

10. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

11. Die Art der Abstimmung beschließt der Versammlungsleiter; auf Antrag mindestens fünf anwesender Stimmberechtigter ist schriftlich und geheim abzustimmen. Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt offene Abstimmung.

12. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

13. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

14. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Wählbarkeit

Wählbar in Vereinsämter ist, wer volljährig, voll geschäftsfähig und Vereinsmitglied ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, jedoch mindestens aus 4 Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Vorsitzender,
- Zweiter Vorsitzender (Stellvertreter des Ersten Vorsitzenden),
- Schriftführer, (Stellvertreter des Ersten Vorsitzenden),
- Kassier, (Stellvertreter des Ersten Vorsitzenden).

Er kann zusätzlich bis maximal drei Beisitzer erweitert werden.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden allein und ersatzweise durch zwei der Stellvertreter gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden die Vertretung in der Reihenfolge des Absatz 1 übernehmen.

4. Die Mitgliederversammlung ist befugt, eine Ordnung zu erlassen, in der mit vereinsinterner Geltung Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Rechtsgeschäfte aufgestellt werden.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiterhin im Amt.

6. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch unabdingbares Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

7. Dem Kassier obliegt das Finanzwesen des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist befugt, näheres in einer Finanzordnung zu regeln. Der Kassier erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre Auslagen nach Vorlage der betreffenden Belege erstattet.

8. Vorstandssitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für seine Vertretung gilt die Reihenfolge des Absatz 1.

9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen; § 11 gilt entsprechend. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

12. Die Leitung des Kindergartens, der Vorsitzende des Elternbeirats, der Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Erlöserkirche Neu-Ulm in Offenhausen und ein Vertreter des

Kirchenvorstandes können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie nehmen dann beratend teil.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Den Kassenprüfern obliegt die regelmäßige Kassenprüfung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen. Sie sind verpflichtet, eine Bücher und Kassenprüfung zum Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in § 3 der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft (Haushalts-Titel „Kindergarten“ in der Evangelisch-Lutherischen Erlöserkirche Neu-Ulm in Offenhausen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 30. März 2004 beschlossen.

Am 22. März 2007 wurde der Name des Vereins von Kindergarten in Kinderhaus geändert, ebenso die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder von einem auf zwei Jahre.

Bei der Mitgliederversammlung am 17. April 2013 wurde die Möglichkeit der Erweiterung des Vorstands um maximal 3 Beisitzer beschlossen.